

Geschäftsordnung für die Vergütung von nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Northeim

Präambel

Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Northeim (KVHS) verpflichtet Honorarkräfte zur Planung, Vorbereitung, Koordinierung oder Durchführung von Weiterbildungs- und Kulturveranstaltungen, mit denen sie Vereinbarungen abschließt.

Die Honorarkraft erhält für ihre erbrachte Tätigkeit eine Vergütung, die aus einem Stundenhonorar oder einem Pauschalhonorar und einer Wegstreckenentschädigung besteht, deren Höhe im Einzelnen vertraglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt wird. Mit den Honoraren und Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen der Honorarkräfte abgegolten.

Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen ist die nach den Vorschriften des Nds. Erwachsenenbildungsgesetzes geforderte Mindestteilnehmerzahl. Die Leitung der KVHS kann in begründeten Fällen der Durchführung von Veranstaltungen mit einer geringeren Teilnehmerzahl zustimmen oder für bestimmte festgelegte Fälle die Zustimmung auf die Programmbereichsleitung delegieren.

§ 1

Honorar und Entschädigungen für Kursleiter/innen

- (1) Die KVHS zahlt den Honorarkräften Honorare und Entschädigungen, deren Höhe im Einzelnen vertraglich geregelt wird. Das übliche Honorar beträgt je Unterrichtsstunde: 18,50 Euro. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten
- (2) Die Leitung der KVHS kann ein höheres Honorar vereinbaren, wenn an dem Veranstaltungsangebot ein bildungspolitisches oder kulturelles Interesse besteht, zu dem üblichen Honorar keine Honorarkraft zu finden ist oder aufgrund einer langen, erfolgreichen Tätigkeit für die KVHS und ein damit verbundenes inhaltliches, fachliches Engagement (mindestens 3 Jahre).
- (3) Die Leitung der KVHS kann bei Arbeitskreisen ein geringeres Honorar vereinbaren.
- (4) Für Veranstaltungen, die in der Vor- oder Nachbereitung erheblich über das Übliche hinausgehen, kann die Leitung der KVHS eine einmalige Aufwandsentschädigungspauschale gewähren. Für Konferenzen, die Gesamtleitung, die Vorbereitung oder die Koordination eines umfangreichen Veranstaltungs- und Lehrangebotes kann die Leitung der KVHS ein weiteres Honorar und eine weitere Entschädigung vereinbaren.
- (5) Werden zwei Veranstaltungen zusammengelegt, so erhält die Honorarkraft vom Tage der Zusammenlegung nur noch das Honorar für eine Veranstaltung.
- (6) Wird eine Veranstaltung vorzeitig beendet, so erhält die Honorarkraft das Honorar nur für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

- (7) Für Unterrichtsstunden, die die Honorarkraft ohne schriftliche Zustimmung der Leitung der KVHS zusätzlich erteilt, besteht kein Honoraranspruch.
- (8) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung, d. h. die erforderliche Mindestteilnehmerzahl kann nicht erreicht werden, nicht zu Stande, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Ausfallhonorar-Pauschale in Höhe von 15 Euro.
- (9) Honorarkräfte haben einen Anspruch auf eine Wegstrecken-entschädigung pro Veranstaltung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn sie nicht in dem Ortsteil einer Gemeinde wohnen, in dem die Veranstaltung stattfindet. Der danach zu erstattende Betrag wird auf eine Entschädigung für bis zu 100 km pro Veranstaltungstag begrenzt. Ausnahmen hiervon kann die Leitung der KVHS in begründeten Einzelfällen genehmigen.

§ 2

Aufgaben und Entschädigung der Außenstellenleitungen

- (1) Die Außenstellenleiter/innen nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - Die Außenstellenleitungen greifen Wünsche aus der Bevölkerung auf und unterbreiten der Programmbereichsleitung Vorschläge für das örtliche Semesterprogramm, halten Kontakt zu den Programmbereichsleitungen, Kursleitungen und der Geschäftsstelle. Außerdem tragen sie Sorge um die rechtzeitige Abgabe der Kursvorschläge in der Geschäftsstelle.
 - Im Rahmen der Raumorganisation halten die Außenstellenleitungen Kontakt zu den Schulen und zu anderen Raumanbietern.
 - Außenstellenleitungen sorgen für die reibungslose Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Bereich. Sie erstellen Inventarlisten und führen regelmäßig eine Medienkontrolle durch und fertigen jährlich einen Prüfbericht hierüber.
 - Vor Beginn des Semesters informieren die Außenstellenleitungen die neuen Kursleitungen und weisen sie zu Semesterbeginn entsprechend ein.
 - Zu mobilitätseingeschränkten Personen halten die Außenstellenleitungen Kontakt ermöglichen ihnen durch entsprechende Raumverlegungen die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS.
 - Kurswerbungen, die dem Programmheft entnommen werden und keine Kosten verursachen, können von den Außenstellenleitungen direkt an die örtlichen Redaktionen gerichtet werden. Umfangreichere Artikel sind dem für die Öffentlichkeitsarbeit der KVHS zuständigen Beschäftigten zu zuleiten.
- (2) Außenstellenleiter/innen der KVHS erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Aufwandspauschale, die sich nach den durchgeführten Veranstaltungen der Außenstelle nach Beendigung des jeweiligen Semesters richtet:
 - 36 Euro bei bis zu 15 Veranstaltungen
 - 39 Euro über 15 Veranstaltungen und
 - 42 Euro über 50 Veranstaltungen.
- (3) Für jede begonnene Veranstaltung erhalten sie ein Honorar in Höhe von 39 Euro.
- (4) Die Abrechnung der Entschädigungen und Honorar erfolgt semesterweise. Die Auszahlungen werden grundsätzlich im Verlauf der Monate März und Oktober vorgenommen.

- (5) Für im Rahmen der Außenstellenleitertätigkeit notwendige Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, die außerhalb der zu betreuenden Außenstelle liegen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Im Übrigen sind die Reisekosten mit der Entschädigung abgegolten.

§ 3 Fälligkeit der Honorare

- (1) Das Honorar bzw. Ausfallhonorar wird sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Abrechnungsunterlagen fällig.
- (2) Ein Abschlagshonorar bereits erteilter Unterrichtseinheiten ist möglich.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2013 außer Kraft.

Northeim, den 07.12.2018

Landkreis Northeim



Landrätin